



**VIVA CON AGUA**  
SANKT PAULI

Viva con Agua de Sankt Pauli e.V. | c/o Villa Viva Hamburg | Schultzweg 4 | 20097 Hamburg

## Name und Anschrift des Zuwendenden:

ISM Innovative Services GmbH  
Kurfürstendamm 15  
10719 Berlin - Charlottenburg  
Deutschland

## Bestätigung über Geldzuwendung

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs.1, Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	- Tag der Zuwendung -
**5.000,00 €	fünftausend Euro	21.02.2024

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und öffentlichen Gesundheitspflege, Jugendhilfe, Umweltschutz, internationaler Gesinnung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, Entwicklungszusammenarbeit und bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord-17, SteuerNr. 17/454/04711 vom 13.10.2022 für den letzten Veranlagungszeitraum 2020 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, Jugendhilfe, Umweltschutz, internationaler Gesinnung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, Entwicklungszusammenarbeit und bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke verwendet wird.

Hamburg, den 26.02.2024

Carolin Stüdemann  
Vorstand

### Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

Die Zuwendungsbestätigung wurde maschinell erstellt. Die Erfüllung der Voraussetzungen gem. R10b.1(4) EStR wurde ordnungsgemäß dem zuständigen Finanzamt Hamburg-Nord-17 im Mai 2017 angezeigt.